

Vorblatt

Problem:

Da die Gegenstandsbezeichnung „Leibesübungen“ nicht mehr dem aktuellen Stand gesellschaftlicher Ansprüche und pädagogischer Begriffsbildung entsprochen hat, ist dieser fachdidaktisch veraltete Begriff im Wege des Schulrechtspakets 2005, BGBl. I Nr. 91/2005, auf gesetzlicher Ebene auch für die Polytechnische Schule durch „Bewegung und Sport“ ersetzt worden.

Ziel und Inhalt:

Entsprechend dem Gedanken der Aktualisierung der Begriffe im Hinblick auf gesellschaftliche Ansprüche und pädagogische Gegebenheiten sowie der Setzung eines Zeichens der Wirkung dieses Unterrichtsgegenstandes auch über die Schule und die Schulzeit hinaus, soll dieser Verordnungsentwurf den gesetzlichen Auftrag nunmehr auf Ebene des Lehrplanes der Polytechnischen Schule umsetzen.

In diesem Zusammenhang sollen auch die Inhalte der Bildungs- und Lehraufgabe und der didaktischen Grundsätze ergänzt und aktualisiert werden.

Alternativen:

Im Hinblick auf die geänderten gesetzlichen Vorgaben für den Lehrplan der Polytechnischen Schule gibt es keine Alternativen.

Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Umsetzung der neuen Unterrichtsgegenstandsbezeichnung und die pädagogische Aktualisierung der Lehrplaninhalte sollen der Positionierung von Bewegung und Sport in der Österreichischen Wirtschaft (Tourismus) Rechnung tragen und damit positive Auswirkungen auch auf den Wirtschaftsstandort Österreich entfalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch eine dem Entwurf entsprechende Verordnung entstehen keine finanziellen Mehraufwendungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Gestaltung von Lehrplänen liegt in der ausschließlichen Rechtsetzungskompetenz der Mitgliedstaaten; die vorgesehenen Regelungen fallen daher nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Es bestehen keine Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule):

Der Begriff „Leibesübungen“ ist als Ausfluss der Übersetzung des Lateinischen „exercitia corporis“ als Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik heute durch den Begriff „Sport“ abgelöst worden. Der Begriff „Sport“ ist Teil der Bezeichnung des Unterrichtsgegenstandes, weil der Sport ein wesentlicher Bestandteil unserer Kultur ist und daher eine praktische und theoretische Auseinandersetzung im schulischen Bildungsprozess wichtig erscheint. Der Begriff „Sport“ ist jedoch zu restriktiv, um alle modernen Entwicklungen im Rahmen der Bewegungskultur zu umfassen. Da die Bewegung im Alltag und der Sport in der Schule und Freizeit wesentliche Elemente des Miteinander in der Ausbildung unserer Kinder und Jugendlichen darstellen und eine zu enge Auslegung des Begriffes Sport im Sinne von Leistungs- und Wettkampfsport hintangehalten werden soll, ist die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ als ein alle Formen der Bewegungskultur (zB Bewegungsgestaltung, Haltungsgymnastik, Körpererfahrung) umfassender und treffenderer Begriff zu qualifizieren.

Über die sportpädagogischen Hintergründe und Entwicklungen zur neuen Gegenstandsbezeichnung liest man in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Schulrechtspaktes 2005 (975 dB. XXII. GP, Besonderer Teil, zu Art. 1 Z 7 und 8):

[...] Die Begriffe Leib und Körper bzw. Leiblichkeit/Körperlichkeit werden nicht einheitlich verwendet. In philosophischen Arbeiten wird häufig der Begriff „Leib“ im Sinne des beseelten Körpers benutzt, während der Begriff „Körper“ objektiver zu sein scheint und deshalb eher in sozialwissenschaftlichen Untersuchungen zu finden ist.

Wurde in älteren, dualistischen Auffassungen der Leib/Körper dem Geistig-Seelischen des Menschen gegenübergestellt, sieht die neuere philosophische Anthropologie und Sportanthropologie die Leiblichkeit/Körperlichkeit im Zusammenhang eines dynamischen, prozesshaften und komplexen Person-Leib-Welt-Verhältnisses.

Zur Formulierung der Erziehungsaufgabe wurde damals das Grundwort Leib gewählt, um einer materialistischen Deutung vorzubeugen. Das veraltete Grundwort „Leib“ verleitet allerdings dazu, den „Geist“ als Gegenpol aufzufassen und damit überholte dualistische Vorstellungen zu wecken.

Als „Erziehung vom Leibe her“ konstituierte sich das Programm der Leibeserziehung im Rahmen der Reformpädagogik der 20er Jahre mit dem Anspruch, ein neues Erziehungsprinzip einzuführen und statt des auf Fertigkeiten zielenden traditionellen Schulturnens ein fachübergreifendes Gegenstück zur intellektuellen Bildung innerhalb des Ganzen der schulischen Erziehung darzustellen („Natürliches Turnen“). Der Reformansatz, die Funktion der Leibeserziehung als Prinzip zu begreifen, dokumentiert sich in der Formel, Leibeserziehung sei „wesentlicher Bestandteil der Gesamterziehung“; in diesem Bezug versteht sich Leibeserziehung als Parallele zur Kunst- und Musikerziehung bzw. zur musischen Erziehung, der sie in einigen didaktischen Konzeptionen auch zugeordnet wird.

Eine geschlossene Theorie der Leibeserziehung hat sich erst nach dem 2. Weltkrieg herausgebildet. In den 60er Jahren konzentrierte sich die Theorie auf didaktische „Prinzipien“, die das Gedankengut der Reformpädagogik in den Raum der schulischen Leibeserziehung übertrugen.

Indem gegenwärtig die enge Bindung an die Schule erweitert und der außerunterrichtliche Sport stärker berücksichtigt wird, verbreitert sich das Spektrum der Leibeserziehung. Da die Begriffsbildung der 20er Jahre die Erweiterung nicht abdeckt, operierte man mit Behelfslösungen wie „Theorie der Leibeserziehung und des Sports“. Im System der Sportwissenschaften stellt sich die Theorie der Leibeserziehung heute als Sportpädagogik dar.

Leibesübungen ist ein umfassender Traditionsbegriff für alle Arten intentionaler körperlicher Übung. Schon im 16./17. Jahrhundert gebräuchlich als Übersetzung des lateinischen „exercitia corporis“ und für die Gesamtheit feudaler Fertigkeiten. Nachdem die Fachsprache des 19. Jh. den Terminus Leibesübungen durch Turnen ersetzt hatte, erneuerte man ihn in der Zeit von 1920 - 1935 als neutralen Sammelbegriff für die Gebiete des Turnens, des Sports, des Spiels und der Gymnastik.

Nach anfänglicher Akzentuierung der physiologisch-hygienischen Wirkung setzte sich eine pädagogische Konnotation durch. Sie fand ihren Ausdruck in der Benennung des Schulfaches und im Titel der führenden österreichischen Fachzeitschrift „Leibesübungen-Leibeserziehung“.

In der Funktion als Sammelbegriff ist Leibesübungen heute durch Sport abgelöst worden. Bei geschichtlicher Betrachtung ist der Terminus Leibesübungen jedoch unentbehrlich zur Kennzeichnung von Inhalten und Formen aus Perioden, die dem Zeitalter des Sports (19./20. Jh.) vorausgehen.

Die österreichische Sportpädagogik verlangt daher seit einigen Jahren unter dem Aspekt der Zuordnung der Bewegungswelt und des Sports zur Bewegungskultur eine Änderung der Gegenstandsbezeichnung von „Leibesübungen“ (= Mittel zur Erziehung) zu „Bewegungserziehung“ (vergleichbar zB der Musikerziehung).

Andere Vertreter der Sportwissenschaften reklamieren den Begriff „Sport“ als eine vertraute Gegenstandswelt der Kinder und Jugendlichen in die Gegenstandsbezeichnung. [...]

Durch vorliegenden Verordnungsentwurf wird daher auch in den Lehrplan der Polytechnischen Schule eine Gegenstandsbezeichnung Eingang finden, in deren Begrifflichkeit, „Bewegung und Sport“, sich die Vielfalt der Bewegungskultur durch den Bereich „Bewegung“ (nicht normierte Bewegungskultur, freie Formen) und den Bereich des normierten und regelgeleiteten „Sportes“ widerspiegelt. In Übereinstimmung mit der gesetzlichen Grundlage soll daher im gesamten Lehrplan die Bezeichnung des Faches „Leibesübungen“ durch die Bezeichnung „Bewegung und Sport“ ersetzt werden.

Über den gesetzlichen Auftrag der Änderung der Gegenstandsbezeichnung hinaus, erscheint es notwendig einen entsprechenden Bezug zum Lehrplan für Bewegung und Sport ab der 9. Schulstufe, wie er für alle weiteren Schulformen erstellt worden ist, durch grundsätzliche Berücksichtigung der wesentlichen Anliegen in der Bildungsaufgabe und in den didaktischen Grundsätzen herzustellen.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachung der Religionslehrpläne):

In BGBl. II Nr. 82/2006 hat die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes idgF den Lehrplan für den neuapostolischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen mit Wirksamkeit vom 1. September 2006 bekannt gemacht. Der entsprechende Verweis auf diese Bekanntmachung ist daher in der Lehrplanverordnung zu aktualisieren. Ebenso erfolgt dies für den syrisch-orthodoxen Religionsunterricht, der nunmehr unter der neuen Bekanntmachung BGBl. II Nr. 201/2004 in Anlage 2 des Lehrplanes für den orientalisch-orthodoxen Religionsunterricht zu finden ist.

Überdies wird die Liste der deklarativen Verweise auf die ebenfalls für Pflichtschulen wirksamen Lehrpläne des buddhistischen und des griechisch-orientalischen Religionsunterrichtes vervollständigt.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Umbenennung des Gegenstandes und mit der pädagogischen Anpassung der Lehrplaninhalte ist keine Änderung des Stundenausmaßes bzw. der Einstufung in Lehrverpflichtungsgruppen gemäß dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965 idgF, verbunden. Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung wird somit keine finanziellen Auswirkungen nach sich ziehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über den Lehrplan der Polytechnischen Schule):

Zu Art. 1 Z 1 (§ 3 Abs. 4):

In Übereinstimmung mit dem Wirksamwerden der Umbenennung in der für den Lehrplan der Polytechnischen Schule maßgeblichen Bestimmung des Schulorganisationsgesetzes idgF ist ein In-Kraft-Treten mit 1. September 2006 geplant.

Zu Art. 1 Z 2 bis 4:

Mit diesen Novellierungsanordnungen wird die Aktualisierung der Unterrichtsgegenstandsbezeichnung in der Stundentafel der Polytechnischen Schule umgesetzt: Der bisherige Pflichtgegenstand „Leibesübungen“ wird „Bewegung und Sport“ und die bisherige unverbindliche Übung „Interessen- und Begabungsförderung, Sport“ wird „Interessen- und Begabungsförderung, Bewegung und Sport“ heißen.

Zu Art. 1 Z 5:

Die Abschnittsüberschrift der Bildungs- und Lehraufgabe sowie des Lehrstoffes des Pflichtgegenstandes „Leibesübungen“ wird auf „Bewegung und Sport“ geändert.

Zu Art. 1 Z 6 und 7:

Im Bereich der Bildungs- und Lehraufgabe sowie der didaktischen Grundsätze des neu zu bezeichnenden Pflichtgegenstandes werden pädagogisch-inhaltliche Ergänzungen vorgenommen.

Zu Art. 1 Z 8 und 9:

In den Textpassagen über die unverbindliche Übung „Interessen- und Begabungsförderung, Sport“ werden die Bezeichnung und darauf basierende Formulierungen aktualisiert.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachung der Religionslehrpläne):

Mit diesem Artikel werden die im Lehrplan der Polytechnischen Schule enthaltenen Verweise auf die Bekanntmachungen der Lehrpläne für den Religionsunterricht, die von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen wurden, aktualisiert und vervollständigt.